

Öffentliche Bekanntmachung

Der Ortsgemeinderat Birken-Honigsessen hat in seiner Sitzung am 19.08.2020 die Klarstellungssatzung „Südliche Kumpstraße“ gemäß § 34 Abs. 4 Ziffer 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

Satzung der Ortsgemeinde Birken-Honigsessen

Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Ziffer 1 des Baugesetzbuches für den Bereich „Südliche Kumpstraße“

Rechtsgrundlagen

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Ortsgemeinderat Birken-Honigsessen in seiner Sitzung am 19.08.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan umrandet dargestellt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Bauvorhaben in dem durch Umrandung abgegrenzten Geltungsbereich dieser Satzung sind nach § 34 BauGB zu beurteilen.

§ 3

Erschließung

Die Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Vorhaben ist nur zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist.

§ 4

Maß der baulichen Nutzung

Als Maß der baulichen Nutzung wird eine Grundflächenzahl von 0,3 und eine Geschossflächenzahl von 0,6 festgesetzt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Birken-Honigsessen, 13.10.2020

Hubert Wagner
Ortsbürgermeister

Klarstellungssatzung „Südliche Kumpstraße“, Geltungsbereich der Satzung

(Datengrundlage: Geobasisinformation der Vermessungs- und Katasterverwaltung RLP, Zustimmung vom 15.10.2002)



Die Ortsgemeinde Birken-Honigsessen grenzt mit dieser Klarstellungssatzung den Innenbereich verbindlich vom Außenbereich ab. Damit ist die Zulässigkeit von Bauvorhaben in diesem Bereich strukturell geklärt: Vorhaben innerhalb dieses Bereiches richten sich nach § 34 BauGB (Innenbereich), Vorhaben außerhalb dieses Bereiches nach § 35 BauGB (Außenbereich).

Die Satzung wird ab der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wissen, Rathausstraße 75, 57537 Wissen, Zimmer 59, während der Besuchszeiten (montags – freitags von 8.30 – 12.00 Uhr und zusätzlich montags und mittwochs von 14.00 – 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben. Die vorstehende Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Ziffer 1 BauGB der Ortsgemeinde Birken-Honigsessen für den Bereich Südliche Kumpstraße wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Klarstellungssatzung „Südliche Kumpstraße“ in Kraft.

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn diese Verletzungen nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Birken-Honigsessen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
- Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Birken-Honigsessen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Absatz 6 GemO).

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wissen, 13.10.2020

Verbandsgemeindeverwaltung Wissen

Berno Neuhoff, Bürgermeister